



## **Merkblatt zum Brandschutz in notwendigen Fluren und Treppenträumen**

### **Inhalt**

1. Allgemeines .....	1
2. Hauseingangstüren .....	1
3. Türen zu Keller- oder Bodenräumen und Tiefgaragen .....	1
4. Lagerung von Gegenständen in Treppenträumen und notwendigen Fluren .....	2

### **1. Allgemeines**

Schon aus Gründen des Eigenschutzes sollte es im eigenen Interesse der Bewohner liegen, selbstständig auf freie Zugänge zu achten, um im Brandfall das Haus sicher und zügig verlassen zu können. Gleichzeitig nutzt die Feuerwehr oder der Rettungsdienst denselben Weg, um ins Gebäude zu gelangen.

### **Der Flur und der Treppenraum sind die ersten Flucht- und Rettungswege!**

#### **2. Hauseingangstüren**

Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern sollten – vor allem nachts – nicht abgeschlossen sein. Haustüren sind Bestandteil des Flucht- und Rettungsweges und müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht zu öffnen sein (Landesgericht Frankfurt/Main, Urteil v. 12.05.2015, Az.: 2-13 S 127/12). Eine Lösung stellen dabei sogenannte Notausgangsschlösser (nach DIN EN 179) dar. Die Tür kann durch dieses Schloss nach außen abgeschlossen werden, von innen ist sie aber trotzdem jederzeit und ohne Schlüssel zu öffnen.

#### **3. Türen zu Keller- oder Bodenräumen und Tiefgaragen**

Feuerschutztüren stellen sich, dass das Treppenhaus im Brandfall passierbar bleibt. Aus diesem Grund sind sie selbstschließend. Sie dürfen nicht mit Keilen oder ähnlichem offengehalten oder mit Gegenständen versperrt werden.

#### **4. Lagerung von Gegenständen in Treppenträumen und notwendigen Fluren**

„Notwendige Treppenträume und die zum Treppenraum führenden Flure müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“<sup>1</sup> In Treppenträumen und Fluren sollten keine Gegenstände gelagert oder aufgestellt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich hierbei um brennbare oder nichtbrennbare Gegenstände handelt. Bewegliche Gegenstände engen die Laufbreite ein. Im Notfall können dadurch die Nutzer des Gebäudes sowie die Einsatzkräfte behindert und zusätzlich gefährdet werden.

Es mag noch so harmlos wirken, wenn es aber wirklich einmal brennt, dann kann es kritisch werden. Der Besitzer solcher Gegenstände kann im Schadensfall schadenersatzpflichtig werden. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. § 28, Abs.2, Satz 3 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg, Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert am 13.06.2023

<sup>2</sup> § 823, Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, zuletzt geändert am 16.07.2024